

05.09.2017

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz über das Verbot der Gesichtverschleierung in öffentlichen Gebäuden in Nordrhein-Westfalen (Verschleierungsverbotsgesetz Nordrhein-Westfalen – VerschleierungsVerbG NRW)

A Ausgangslage

Maßgeblicher Bestandteil unseres freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens, das von christlich-abendländischen und humanistischen Werten geprägt ist, ist die Kultur der freien und offenen Kommunikation unter- und miteinander. Wir geben uns die Hand und wir zeigen unser Gesicht. Wir nehmen die Mimik und Gestik als Teil der nonverbalen Kommunikation wahr und reagieren darauf. Das gilt für Männer, wie für Frauen, denn beide sind grundgesetzlich gleichberechtigt.

Auch die Toleranz für anderen Kulturen und Religionen gehört zu unserer Verfassung. Das Grundgesetz und die Nordrhein-Westfälische Verfassung schützen die freie Ausübung der Religion und damit auch religiöse Bekleidungs Vorschriften.

Allerdings können Einschränkungen verfassungsmäßiger Rechte durch andere verfassungsimmanente Belange unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden.

Im Spannungsverhältnis zwischen der offenen Kommunikation und der öffentlichen Sicherheit in unserer freien und offenen Gesellschaft einerseits und den Rechten der von entsprechenden Verbotsregelungen betroffenen Personen andererseits ist es erforderlich, das wir wissen, mit wem wir es zu tun haben.

In Bereichen, in denen es für das Funktionieren der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung unerlässlich ist, muss eine Identifikation des Menschen möglich sein. Eine Gesichtverschleierung steht dem entgegen und ist daher zu verbieten.

"Wir sind uns einig, dass wir ein Gebot auch rechtlich vorschreiben wollen, Gesicht zu zeigen, da wo es für das Zusammenleben unserer Gesellschaft nötig ist - am Steuer, bei Behörden, am Standesamt, in Schulen und Universitäten, im öffentlichen Dienst, vor Gericht",

Datum des Originals: 04.09.2017/Ausgegeben: 08.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sagte Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) im ZDF-"Morgenmagazin". Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel sagte dem Redaktionsnetzwerk Deutschland: "Aus meiner Sicht hat eine vollverschleierte Frau in Deutschland kaum eine Chance, sich zu integrieren."

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit einem Urteil vom 11.07.2017, das Verbot der Vollverschleierung für rechters erklärt. Auch die Androhung und Verhängung einer Strafe bei Nichtbefolgung wurde zugestimmt.

In anderen Bundesländern wurden bereits unterschiedliche Gesetze zur Regelung dieser (für Deutschland und Mitteleuropa neuen) Problemstellung verabschiedet.

B Alternative

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfes besteht keine Alternative.

C Kosten für die öffentlichen und privaten Haushalte

Keine.

**Gesetz über das Verbot der Gesichtsverschleierung in öffentlichen Gebäuden in
Nordrhein-Westfalen (Verschleierungsverbotsgesetz Nordrhein-Westfalen
- VerschleierungsVerbG NRW)**

§1

Verbot der Gesichtsverschleierung

- (1) Das Verschleiern des Gesichts ist in Nordrhein-Westfalen verboten in vollständig geschlossenen Räumlichkeiten
1. von Gebäuden für Landesbehörden, Gerichte oder sonstige Einrichtungen des Landes sowie von Gebäuden für die der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. von Gebäuden für den Nordrhein-Westfälischen Landtag, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
 3. von Schulen im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Schulgesetzes § 6,
 4. von Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche aufnehmen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs),
 5. von Hochschulen und Berufsakademien sowie von Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des NRW Weiterbildungsgesetzes § 2 Absatz 2,
 6. von Sporthallen und Hallenbädern sowie von sonstigen Gebäuden, in denen Sport ausgeübt wird, soweit die Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind und der Sportausübung dienen,
 7. von Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung oder Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit die Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind,
 8. in denen Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Nordrhein-Westfälischen Landtages oder Wahlen nach dem Nordrhein-Westfälischen Kommunalwahlgesetzes § 1 Absatz 1 stattfinden.
- (2) Die Verschleierung des Gesichts ist gestattet,
1. wenn dienstliche oder gesundheitliche Gründe diese einfordern,
 2. wenn sie im Zusammenhang mit Sport, Feierlichkeiten oder künstlerischen Veranstaltungen getragen wird oder
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3 – 7 die Räumlichkeiten nicht dem Land oder Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, zuzurechnen sind.

§ 2
Ausnahmen vom Verbot der Gesichtverschleierung

Abweichend von § 1 Absatz 1 gilt das Verbot der Verschleierung nicht in

1. Gebäuden von Krankenhäusern, einschließlich der Privatkrankenanstalten sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs,
2. Räumen, die zu Wohnzwecken überlassen sind,
3. den Räumen von Heimen und von Einrichtungen der palliativen Versorgung, die Bewohnerinnen oder Bewohnern zur privaten Nutzung überlassen sind.

§ 3
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 1 Absatz 1 sein Gesicht verschleiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 150 Euro und im Wiederholungsfall bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**I. Allgemein**

Wie bereits unter „A.“ (Ausgangslage) eingehend dargelegt, ist die Kultur der freien und offenen Kommunikation maßgeblicher Bestandteil unseres freiheitlich-kulturellen Zusammenlebens.

Die gesichtsverhüllende Verschleierung macht die nonverbale Kommunikation im Wesentlichen unmöglich. Mimik und Gestik sind nicht mehr wahrnehmbar. Insbesondere sind die letztgenannten nonverbalen Kommunikationsformen dadurch gekennzeichnet, dass sie unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen werden. Fehlt es daran, ist ein wesentlicher Teil der Kommunikation gestört. Unterricht, sei es in Schulen oder speziell in Kindergärten ist nicht möglich. Das gilt auch für Antragsteller bei Behörden, Unterricht an Hochschulen und besonders bei z.B. Zeugenvernehmungen vor den Gerichten. Der Richter muss sich insgesamt ein Bild über die Persönlichkeit des Zeugen, des Angeklagten etc. machen, um die Glaubwürdigkeit beurteilen zu können. Hierzu gehört zwingend der Gesamteindruck und mithin die Möglichkeit, das Gesicht des Gegenüber sehen zu können.

Auch wenn die Verschleierung aus religiösen Gründen erfolgt, stehen dieser Ausübung Rechte anderer gegenüber. Hierzu wurden bereits unter „A.“ Ausführungen gemacht.

Ein generelles Verbot der Verschleierung wurde vom EuGH für rechtmäßig erklärt.

Das vorliegende Gesetz soll nunmehr für alle Personen gelten, die sich in öffentlichen Einrichtungen aufhalten, nachdem bislang in einigen Landesgesetzen ein Verhüllungsverbot für spezielle Bereiche und im Versammlungsrecht ein Vermummungsverbot bei Versammlungen normiert wurde.

Durch das Gesetz wird weiter gewährleistet, dass eine regelmäßige Identifizierung von Personen zweifelsfrei erfolgen kann, was bei einer Vollverschleierung nicht der Fall ist.

II. Zu den VorschriftenZu § 1:

In § 1 Abs. 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes definiert. Das Verbot der Verschleierung des Gesichts gilt für alle Personen, die sich in öffentlichen Gebäuden aufhalten. Unter den Ziffern 1-8 sind konkret alle vom Gesetz erfassten Gebäude aufgezählt.

§ 1 Abs. 2 zählt Tatbestände auf, bei denen die Verschleierung gestattet ist, wie z.B. gesundheitliche Gründe.

Zu § 2:

Die Vorschrift schafft weitere Ausnahmen für die Fälle, in denen grundsätzlich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen und eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 nicht gegeben ist. Gleichwohl erscheint bei Abwägung aller Interessen ein Verbot der Verschleierung im konkreten Fall nicht angemessen. Beispielfhaft sei erwähnt, der Aufenthalt im Krankenhaus.

Auch werden unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 Räume, die zu Wohnzwecken überlassen wurden, ausgenommen. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Schutzzweck der Norm sich gerade auf öffentliche Gebäude und den öffentlichen Kontakt bezieht. In den Wohnräumen der Person, auch wenn diese einem öffentlichen Träger gehören, ist die Person nicht gehindert, sich zu verschleiern.

Zu § 3:

Zur Durchsetzung des Verbots ist eine Bußgeldandrohung in niedrigem Rahmen erforderlich. Der hier angesetzte Rahmen von bis zu 150,00 € bei Erstbegehung und 1.000,00 € im Wiederholungsfall wird dem gerecht.

Zu § 4:

§ 4 regelt das Inkrafttreten.

Marcus Pretzell
Andreas Keith
Markus Wagner

und Fraktion